



Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Revision des kantonalen Gesetzes über häusliche Gewalt

Vernehmlassung

Im vorliegenden Bericht wird der Vorentwurf zur Revision des kantonalen Gesetzes über häusliche Gewalt (nachstehend: GhG) vom 18. Dezember 2015 erläutert. Das GhG ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. 2021, also fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten, wurde es gemäss Artikel 23 GhG evaluiert. Der Evaluationsbericht wurde am 22. Dezember 2021 vom Staatsrat angenommen und Anfang 2022 dem Grossen Rat unterbreitet¹. Der Bericht führte zum Schluss, dass das GhG einer Revision bedürfe.

1. Hintergrund

Seit dem Inkrafttreten des GhG 2017 hat die Problematik häuslicher Gewalt auf kantonaler und auf nationaler Ebene immer mehr an Bedeutung gewonnen – sowohl in den politischen Debatten und im Austausch zwischen Fachleuten, Behörden und Hilfsvereinigungen, als auch in der Zivilgesellschaft. Der Schweizer Gesetzesrahmen hat sich verändert, insbesondere mit der Ratifizierung des [Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#)², der sogenannten Istanbul-Konvention (nachstehend: IK), die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist. 2020 trat das [Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018](#)³ in Kraft, mit dem für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eingeführt wurde, eine mutmasslich gewaltausübende Person für die Zeit der Sistierung des Verfahrens dazu zu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen (Art. 55a Schweizerisches Strafgesetzbuch, nachstehend: StGB). In diesem Gesetz ist zudem vorgesehen, dass ein Opfer von Gewalt und/oder Belästigung, das beim Zivilgericht um eine Schutzmassnahme ersucht (Art. 28b Schweizerisches Zivilgesetzbuch, nachstehend: ZGB) auch eine elektronische Überwachung beantragen kann (Art. 28c ZGB). Ausserdem hat das Parlament beschlossen, einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der IK einzuführen. Am 30. April 2021 haben der Bund und die Kantone eine Roadmap⁴ unterzeichnet, in der zehn prioritäre Handlungsfelder und konkrete Massnahmen festgelegt wurden. Am 1. Januar 2024 werden Neuerungen in der Strafprozessordnung⁵ in Kraft treten, mit denen die Verfahrensrechte der Opfer im Sinne des [Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von](#)

¹ 2022.05_Evaluationsbericht über häusliche Gewalt;

<https://parlement.vs.ch/app/de/search/document/177226>

² AS 2018 1119; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de>

³ AS 2019 2273; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2019/432/de>

⁴ Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), 30. April 2021, [Bekämpfung der häuslichen und sexuellen Gewalt \(admin.ch\)](#)

⁵ BBl 2022 1560; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1560/de>

Straftaten (nachstehend: OHG)⁶ ausgebaut werden, was die unentgeltliche Rechtspflege, das Recht des Opfers auf Information und den Schutz der Kinder anbelangt.

2. Grundzüge des Vorentwurfs zur Revision des GhG

Der Vorentwurf basiert auf den Elementen, die im Evaluationsbericht aufgezeigt wurden:

- **Definition von häuslicher Gewalt im Einklang mit der IK**
- **Anpassung bestimmter Begriffe hinsichtlich einer ganzheitlichen Herangehensweise**
- **Erhöhung der Anzahl obligatorischer Gespräche für Personen, die aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen⁷ wurden**
- **Änderung des Systems zur Risikoeinschätzung und zum koordinierten Bedrohungsmanagement**
- **Modus zur Finanzierung der Strukturen zur Betreuung gewaltbetroffener Personen**
- **Schutz der mitbetroffenen Kinder**
- **Unterstützung der betroffenen Familien**

Die Vorschläge zur Änderung der aktuellen Bestimmungen sind das Ergebnis des Austausches innerhalb der Kantonalen Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (nachstehend: KKHG) und von Arbeitsgruppen. Ausserdem wurde bei diesen Änderungen die Entwicklung der einschlägigen Bundesgesetzgebung und kantonalen Gesetzgebung berücksichtigt.

In der KKHG sind folgende Dienststellen und Organisationen vertreten: Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Opferhilfe-Beratungsstellen, Caritas Valais-Wallis (Beratung für Personen, die in der Beziehung oder innerhalb ihrer Familie Gewalt ausüben), Gerichte, Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen (nachstehend: ASB), Spital Wallis, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (nachstehend: KESB), Kantonale Dienststelle für die Jugend, Dienststelle für Sozialwesen, Dienststelle für Bevölkerung und Migration, Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie (nachstehend: KAGF).

3. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

3.1 Artikel 1

Mit dieser Bestimmung wird der Zweck des Gesetzes festgelegt, nämlich eine Verstärkung und Koordination der Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, dieses Ziel durch die Annahme einer ganzheitlichen Herangehensweise zu ergänzen. Dieses Modell ergibt sich aus der IK (Art. 7). Es besteht darin, allen betroffenen Personen zu helfen, eine effiziente Koordination zwischen allen von Partnerschaftsgewalt betroffenen Institutionen auf die Beine zu stellen sowie deren Zusammenarbeit und Interventionen zu optimieren. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 IK geht es darum: «wirksame, umfassende und koordinierte politische Massnahmen zu beschliessen und umzusetzen, die alle einschlägigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfassen, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.»

Hinsichtlich einer ganzheitlichen Herangehensweise wird der Fokus auf die Gewalt und das Verhalten, nicht aber auf die Personen gelegt. In diesem Sinne wird im Vorentwurf vorgeschlagen, im GhG und in der Verordnung über häusliche Gewalt (nachstehend: VhG)

⁶ SR 312.5; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

⁷ Anm. d. Übers.: In Artikel 28b ZGB geht es um «die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung». Im Alltag ist der Begriff «Wegweisung» zwar geläufiger. Um der Bundeterminologie zu entsprechen, wird im vorliegenden Bericht jedoch weiterhin «Ausweisung» verwendet.

die Begriffe «Opfer» und «Urheber» durch «gewaltbetroffene Person» und «gewaltausübende Person» oder «Person, die in ihrer Beziehung und/oder Familie Gewalt ausübt» zu ersetzen. Das ist überdies eine Empfehlung des [Fachverbands Gewaltberatung Schweiz](#)⁸ (FVGS). Durch die Verwendung dieser Terminologie wird die Verantwortung der Person für ihre Taten nicht geschmälert. Das ändert auch nichts an ihrer Bezeichnung als Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens, gleich wie die Bezeichnung des Opfers im Sinne des [OHG](#)⁹. Im Rahmen des GhG, das die Bekämpfung häuslicher Gewalt als gesellschaftliches Phänomen bezweckt, ist es wichtig, die von dieser Gewalt betroffenen Personen nicht allein auf ihr Verhalten zu reduzieren. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Veränderung möglich ist und dass die Betreuung der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden Personen ein entscheidendes Element zur Verringerung häuslicher Gewalt ist. Ausserdem deckt diese Formulierung auch Situationen ab (die gar nicht mal so selten sind), in denen eine symmetrische Gewaltbeziehung vorliegt, das heisst in denen die gewaltbetroffene und die gewaltausübende Person wechseln können. Auf Deutsch ist es bereits gängig, «gewaltausübende Person» oder «Tatperson» statt «Urheber» zu verwenden.

3.2 Artikel 2

Mit dem Vorentwurf wird vorgeschlagen, die Definition von häuslicher Gewalt aus der IK zu übernehmen (Art. 3 Bst. b), wobei im Deutschen Text der Wortlaut der IK leicht angepasst wird (v.a. geschlechtsneutrale Formulierung). Durch ein Ausrichten nach der Definition aus der IK können restriktive Kriterien, die im Rahmen des GhG¹⁰ nicht von Bedeutung sind, gestrichen werden. Zudem wird eine Angleichung an die Definitionen des Bundes und der Kantone, die in die Umsetzung der IK involviert sind, angestrebt.

3.3 Artikel 5

Am 27. Mai 2020 hat der Staatsrat beschlossen, das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (nachstehend: KAGF) als kantonales Koordinationsorgan für die Umsetzung der IK zu bezeichnen. In Artikel 10 der IK ist vorgesehen, dass eine oder mehrere Koordinationsstellen zu bezeichnen seien. Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, bei Artikel 5 Absatz 1 GhG die Brücke zur IK und zu den nationalen Empfehlungen zu schlagen.

3.4 Artikel 6

Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, die Mitgliederzahl der KKHG aus dem GhG zu streichen, sie in der VhG einzufügen und die maximale Anzahl Mitglieder zu erhöhen. Die betroffenen Organisationen können nämlich ändern und die Kommission muss sich rasch und ohne eine Gesetzesänderung anpassen können.

3.5 Artikel 7

In der Praxis werden die Mitglieder der regionalen Gruppen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt nicht von der KKHG vorgeschlagen. Die Suche erfolgt durch das KAGF bei den betroffenen Organisationen. Die Kommission kann wohlverstanden noch immer potenzielle Mitglieder vorschlagen. Es ist also nicht nötig, die KKHG in diesem Artikel explizit zu nennen. Mit dem Vorentwurf wird das GhG in diesem Sinne geändert.

3.6 Artikel 9

Gemäss Botschaft zum Gesetzesentwurf von 2015 bestand das oberste Ziel dieses Artikels darin, den Informationsaustausch zwischen den Organisationen, die im Bereich häusliche Gewalt tätig sind, zu vereinfachen. Es war nämlich festgestellt worden, dass einige gravierende Fälle vielleicht hätten verhindert werden können, wären die Information und die Koordination besser gewesen. Es geht darum, im Vorfeld eine koordinierte Intervention zu

⁸ <http://www.fvgs.ch/home.html>

⁹ SR 312.5; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

¹⁰ Bericht zur Evaluation des GhG – Dezember 2021, S. 10

ermöglichen, um eine Verschlimmerung der Gewalt zu verhindern. In der Botschaft wird zudem präzisiert, dass diese Bestimmung in Notfällen im Sinne von Artikel 435 ZGB und in den Situationen, in denen die Polizei eingreifen muss, nicht zur Anwendung kommen würde.¹¹ Es ist ein System zur Meldung von Situationen vorgesehen, in denen ein erhöhtes Risiko zum Begehen einer Tat häuslicher Gewalt besteht und durch die jemand gefährdet ist. Diese Meldung muss bei der KESB erfolgen, die sie daraufhin dem KAGF weiterleiten muss. Besteht ein erhöhtes Risiko, kann das KAGF im Einvernehmen mit der KESB alle nützlichen Informationen für ein koordiniertes Management des Falls sammeln und der KESB und anderen in die Situation involvierten Stellen und Akteuren eine Besprechung vorschlagen. In der Bestimmung ist für die Personen, die an der Besprechung teilnehmen, eine Entbindung vom Berufs- und Amtsgeheimnis vorgesehen. Aus der Evaluation von 2021 geht hervor, dass diese Bestimmungen nicht klar genug sind. Sie werden teils so verstanden, dass alle Fälle an das KAGF übermittelt werden müssen.

Auf die Evaluation hin hat die KKHG eine spezifische Arbeitsgruppe für die Revision von Artikel 9 GhG geschaffen, bestehend aus betroffenen Mitgliedern der KKHG (Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, KESB, ASB, Kantonale Dienststelle für die Jugend, Opferhilfe-Beratungsstelle, KAGF), ergänzt durch einen Vertreter der Kantonspolizei, der für die Frage des umfassenden Bedrohungsmanagements zuständig ist. Das Ziel der Arbeitsgruppe bestand in der Revision von Artikel 9 GhG im Zusammenhang mit dem umfassenden Bedrohungsmanagement, das in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fällt.

Obschon es sich um eine zentrale Bestimmung des GhG handelt, führt der aktuelle Artikel 9 in der Praxis zu verschiedenen Schwierigkeiten:

- Die erste besteht darin, in den Gesetzesbestimmungen zu definieren, was unter **«erhöhtes Risiko, dass eine Tat von häuslicher Gewalt begangen wird, die eine Person gefährdet»** verstanden wird. Diese Definition kann je nach Blickwinkel und Standpunkt ändern. Wenn von einer Situation die Rede ist, «die eine Person gefährdet»: Handelt es sich dann um eine Gefährdung ihres Lebens, ihrer körperlichen oder psychischen Integrität, ihrer Entwicklung...? Aus der Evaluation ging hervor, dass die Artikel 9 GhG und 5 VhG auf verschiedene Weise ausgelegt werden können.
- Artikel 9 GhG bietet ebenso wie die Artikel 5 und 6 VhG eine Gesetzesgrundlage zur Entbindung vom Amts- und/oder Berufsgeheimnis, womit das Einholen von Informationen, die Besprechung zwischen den betroffenen Akteuren und der Vorschlag koordinierter Massnahmen ermöglicht werden. Nichtsdestotrotz ist in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen, sich an eine oder mehrere **Fachpersonen für die Einschätzung des Kriminalitätsrisikos zu wenden**.
- Die **Rolle der KESB als Empfängerin der Meldungen im Sinne des GhG** wurde häufig infrage gestellt. Einerseits stellen die ungleichen Ressourcen der verschiedenen KESB, ihre Arbeitsbelastung und ihre Anzahl vor der Kantonalisierung ein Hindernis für ein einheitliches Funktionieren der GhG-Meldungen dar. Andererseits sind einige der Ansicht, dass häusliche Gewalt, wenn keine Kinder involviert sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich der KESB fallen sollte, auch wenn deren Mandat den Schutz von Kindern und Erwachsenen umfasst. Die KESB sind in Situationen häuslicher Gewalt unumgängliche Partnerinnen, doch stellt sich die Frage, ob sie die Anlaufstelle für Situationen, die ein rasches Handeln erfordern, bleiben sollten.
- Mit Artikel 9 GhG wird dem **KAGF eine operative Rolle** verliehen, was über seine Aufgabe als Koordinationsorgan auf strategischer Ebene hinausgeht.
- Die Meldung, aber vor allem die Möglichkeit einer Fallbesprechung oder einer Besprechung innerhalb des Netzwerks ist für die **Gerichtsbehörden problematisch**, wenn sie parallel zu laufenden Verfahren stattfinden. Die Besprechungen innerhalb des Netzwerks finden nämlich grundsätzlich in Abwesenheit der Parteien statt – manchmal auch in Anwesenheit des Opfers in Begleitung einer Opferhilfeberaterin bzw. eines Opferhilfeberaters und/oder der Anwältin bzw. des Anwalts. Eine behördliche Verfügung infolge einer dieser

¹¹ Botschaft zum Entwurf des Gesetzes über häusliche Gewalt, S. 16

Besprechungen könnte eventuell wegen Missachtung des Verfahrens infrage gestellt werden.

In der nationalen Roadmap von 2021 gegen häusliche Gewalt¹² geht es im Handlungsfeld 3 um das Thema Bedrohungsmanagement. Darin wird auf die [Schweizerische Kriminalprävention](#) (SKP)¹³ verwiesen und es werden folgende Grundsätze aufgeführt:

- Es ist wichtig, dass alle Kantone über ein Bedrohungsmanagementsystem verfügen, das bestimmte Qualitätsstandards erfüllt.
- Das Bedrohungsmanagement, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, muss präventiv erfolgen (frühzeitiges Erkennen heikler Situationen) und darf sich nicht auf Fälle beschränken, in denen das Risiko als hoch eingeschätzt wird.
- Bei der Risikobeurteilung muss die Sichtweise des Opfers in Bezug auf die Bedrohung berücksichtigt werden.

In den konkreten Massnahmen wird der **Informationsaustausch zwischen Behörden und Institutionen** bezüglich Warnsignalen als zentraler Punkt aufgeführt. Die Ziele eines kantonalen Bedrohungsmanagementsystems sind:

- Gefahren rechtzeitig erkennen;
- Das Risiko richtig einschätzen;
- Koordinierte und interdisziplinäre Massnahmen zur Entschärfung der Situation einleiten.

Das Bedrohungsmanagement fällt in die Zuständigkeit der Kantonspolizei. Die für diese Aufgabe zuständige Kriminalpolizei verfügt über spezifisch, gemäss den Standards des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI) in diesem Bereiche geschulte Mitarbeitende. Die Personalressourcen sind über das ganze Kantonsgebiet in den drei Kreisen verteilt, um den sprachlichen Kriterien zu entsprechen und um eine Betreuung und Begleitung in der Nähe der Betroffenen sicherstellen zu können. Infolge der Annahme des Postulats Nr. 4.0378 «Verstärkung des Personalbestands der Kantonspolizei» am 12. Februar 2021 durch den Grossen Rat sollte das Bedrohungsmanagement im Jahr 2024 verstärkt werden.

Auch wenn die KESB in der Bekämpfung häuslicher Gewalt unverzichtbare Partnerinnen bleiben, ist die zentrale Rolle, die ihnen im aktuellen System verliehen wird, nicht von Bedeutung. Die KESB nehmen bereits Meldungen von häuslicher Gewalt entgegen (Intensivierung der Kommunikation der Polizei und der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft seit dem 1. Januar 2023). Sie gehören zum Netzwerk der Organisationen, die besorgniserregende Situationen identifizieren und eine Risikoeinschätzung verlangen können, sie müssen aber keinen zentralen Platz im System einnehmen. Das KAGF soll nicht mehr im operativen Bereich involviert sein. Ausserdem hat sich gezeigt, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden, Dienststellen und betroffenen Partnern verbessert und geklärt werden muss. Zudem ist die Risikoprävention (präventive Intervention zur Entschärfung der Situation) zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe hat mit der Unterstützung von Personen, die im Kanton Neuenburg für das kantonale Bedrohungsmanagement zuständig sind, also einen Vorschlag ausgearbeitet, bei dem folgende Ziele verfolgt werden:

- Gewährleisten, dass häusliche Gewalt in das kantonale System für umfassendes Bedrohungsmanagement integriert wird;
- Den Informationsaustausch zwischen Dienststellen, Behörden und Institutionen intensivieren;
- Eine frühzeitige Intervention bei der gewaltausübenden Person ermöglichen;
- Keinen allzu präzisen oder straffen Rahmen vorgeben => der Praxis ermöglichen, sich anzupassen, wobei sie aber in einer Richtlinie der betroffenen Departemente formalisiert wird.

¹² Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), 30. April 2021, [Bekämpfung der häuslichen und sexuellen Gewalt \(admin.ch\)](#)

¹³ [Schweizerische Kriminalprävention | Kantonales Bedrohungsmanagement \(skppsc.ch\)](#)

Neuer Artikel 9

Angesichts der Entwicklung hin zu Bedrohungsmanagement-Standards auf nationaler Ebene und der Schwierigkeiten bei der Anwendung von Artikel 9 GhG ist die für die Revision dieses Artikels zuständige Arbeitsgruppe zum Schluss gelangt, dass diese Bestimmung komplett zu revidieren sei:

Im Vorentwurf wird ein konkreterer Titel vorgeschlagen: «Informationsaustausch und Früherkennung von Risiken».

In Absatz 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass die Dienststellen und die vom Staat beauftragten Organisationen, die Situationen häuslicher Gewalt bearbeiten, Informationen – einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Daten – austauschen können. Hierdurch soll ermöglicht werden, eine Situation besser beurteilen, heikle Fälle feststellen und eine koordinierte Betreuung der Betroffenen sicherstellen zu können. Es sind folgende Dienststellen und Organisationen angesprochen: Polizei, Opferhilfe-Beratungsstellen, Hilfsvereinigungen für Opfer (inkl. Unterkünfte), Beratungsstellen für Tatpersonen (Gewaltberatung), KESB, Gerichtsbehörden, Dienststellen der Kantonsverwaltung, SMZ, Spitäler. Dieser Absatz betrifft sämtliche Situationen häuslicher Gewalt, nicht nur die Fälle mit einem erhöhten Risiko.

In den Absätzen 2 und 3 wird der Inhalt der Absätze 6 und 7 des aktuellen Artikels 9 übernommen, mit denen auf das [kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung \(GIDA\) vom 9. Oktober 2008](#)¹⁴ und auf das OHG verwiesen wird. Die Bestimmungen des [Gesetzes über die Kantonspolizei](#) (nachstehend: PolG)¹⁵ bleiben ebenfalls vorbehalten.

Mit Absatz 5 wird ermöglicht, die Struktur «Bedrohungsmanagement» der Kantonspolizei beizuziehen, wenn die Beurteilung der Situation ergibt, dass ein erhebliches Risiko für das Leben oder die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer Person besteht und dass eine eingehende Risikoeinschätzung erforderlich ist. Hierbei wird auf Situationen abgezielt, in denen sich nach einer ersten Einschätzung mithilfe eines standardisierten Instruments (z.B. die in Neuenburg verwendete Risikopyramide) ergibt, dass ein erhebliches Risiko zum Begehen einer Gewalttat besteht, mit der das Leben oder die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer Person gefährdet oder beeinträchtigt wird. Diese Struktur wird im PolG, das gegenwärtig revidiert wird, verankert werden. Im Rahmen der spezifischen Arbeitsgruppe zu Artikel 9 hat die Kantonspolizei die im Vorentwurf vorgeschlagene Formulierung gutgeheissen.

Mit Absatz 6 soll ermöglicht werden, dass das Netzwerk für die Früherkennung grundlegend geschult wird und ein gemeinsames Verständnis des Bedrohungsmanagements entwickelt. Dabei wird es insbesondere darum gehen, die Nutzung eines einheitlichen Risikoanalyse-Rasters für die betroffenen Dienststellen zu formalisieren.

3.7 Artikel 11

Mit der Änderung von Absatz 1 werden sämtliche Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt, ungeachtet des Vergehens, Gegenstand einer Information an die zuständige KESB. Mit diesem Vorschlag soll erreicht werden, dass die KESB in jedem Fall informiert werden. Bei einigen Familien oder Paaren gibt es bei den KESB manchmal bereits ein offenes Dossier. In diesen Fällen ist es äusserst wichtig, dass die KESB über eine polizeiliche Intervention auf dem Laufenden ist. In den Fällen, in denen die Situation der KESB nicht bekannt ist, ermöglicht diese Information, anders als auf dem strafrechtlichen Weg infolge des Polizeieinsatzes zu reagieren – namentlich mit den Betroffenen die Möglichkeiten durchzugehen, sich helfen zu lassen und die Kinder zu schützen. Die Information über eine Intervention wegen häuslicher Gewalt ist für eine KESB auch wichtig, wenn sie über ein Besuchsrecht und den persönlichen Verkehr der Eltern mit ihren Kindern befinden muss.

¹⁴ SGS 170.2; https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/170.2

¹⁵ SGS 550.1; https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/550.1/versions/2474

In Absatz 2 wird eingeführt, dass die Fachberatungsstellen nach jedem Einschreiten der Polizei proaktiv gegenüber den Betroffenen (Opfer und mutmasslich gewaltausübende Person) vorgehen können. Dieses Verfahren bedeutet, dass eine erste telefonische Kontaktaufnahme («proaktive Ansprache») erfolgt, ohne dass sich die Betroffenen zu einer Beratungsstelle begeben müssen. Das Ziel besteht darin, sie über die Hilfsangebote zu informieren. So ist auch einer der obersten Grundsätze des proaktiven Zugangs, dass kein Termin für ein Gespräch vereinbart wird, wenn die betroffene Person dies nicht wünscht.¹⁶ Die Kontaktaufnahme ohne vorherige Zustimmung der Opfer ist rechtlich nur zulässig, wenn dafür eindeutige gesetzliche Grundlagen bestehen. Dieses proaktive Verfahren ist in den kantonalen Gesetzen von Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Luzern, Aarau, Zürich und St. Gallen verankert. Bei Befragungen von gewaltbetroffenen Personen zeigte sich bislang, dass auch eine ungefragte Kontaktaufnahme als sehr positiv aufgefasst wird. Erfolgt diese Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle, wird sie von den Opfern als positiv empfunden.¹⁷ Dieser proaktive Kontakt ist als wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt anerkannt. Er trägt zu einer besseren Akzeptanz der angebotenen Hilfe bei. Gewaltausübende Personen sind auch eher dazu bereit, auf freiwilliger Basis an einem ersten Gespräch und/oder einer Beratung teilzunehmen. Die im Rahmen eines Pilotprojekts im Kanton Basel-Stadt eingeführte proaktive Ansprache führte zu einer deutlichen Zunahme der Personen, die einer persönlichen Gewaltberatung mit einer Fachperson einwilligten.¹⁸

Eine erste proaktive Kontaktaufnahme in den Tagen nach einem Einschreiten der Polizei bietet auch die Möglichkeit, Unterstützung für die Kinder anzubieten. Wir wissen nämlich, dass zahlreiche Opfer keine Hilfe aufsuchen, obschon die Polizei ihnen die Kontakte der Opferhilfe-Beratungsstellen gibt. Die Kontaktaufnahme mit dem Opfer erscheint bei einer Ausweisung umso gerechtfertigter, da die mutmasslich gewaltausübende Person ihrerseits von der Gewaltberatung der Caritas kontaktiert werden wird, um einen Termin für ein nach dem Gesetz obligatorisches Gespräch zu vereinbaren. So kann auch das Opfer in den Genuss einer psychosozialen und juristischen Betreuung kommen.

Innerhalb der KKHG wurde angemerkt, dass diese Neuerung eventuell eine Doppelspurigkeit zu dem, was in Absatz 1 vorgesehen ist, und was bereits seit dem 1. Januar 2023 gemacht wird – das heisst dass die Polizei die zuständige KESB über jede Intervention wegen häuslicher Gewalt informiert –, darstellen könnte. Mit dieser Information an die KESB wird allerdings nicht dasselbe Ziel verfolgt wie bei der Meldung an die Fachberatungsstellen und auch auf zeitlicher Ebene gibt es Unterschiede.

Wie schon zuvor aufgezeigt, wird mit der Meldung an die KESB bezweckt, die zuständige Behörde rasch zu informieren, um zu prüfen, ob zivilrechtliche Schutzmassnahmen erforderlich sind. Diese Information ist wichtig, da bei der KESB schon früher Meldungen über das fragliche Paar oder die fragliche Familie eingegangen sein könnten. Durch eine zusätzliche Meldung kann der Ernst der Situation bestätigt und eine schnellere Intervention eingeleitet werden. Diese sofortige Informationsübermittlung ermöglicht der KESB folglich, einen besseren Überblick über die Situation zu erhalten, um über die weiteren zivilrechtlichen Schritte zu entscheiden. Abgesehen von dringenden Situationen hängt die Interventionsfrist der zuständigen KESB von der Besonderheit der Sachlage sowie von der Arbeitsbelastung aufgrund der anderen hängigen Dossiers ab. Diese Frist liegt durchschnittlich bei einem Monat nach Eingang des Polizeiformulars. Eine Situation gilt als dringend, wenn Kinder involviert sind oder wenn bereits mehrere Meldungen eingegangen sind. Ist in der Situation häuslicher Gewalt, die der KESB gemeldet wird, hingegen kein Kind involviert, wird die KESB den Betroffenen lediglich ein Schreiben zustellen, in dem die Kontaktangaben der Fachberatungsstellen angegeben sind, bei denen sie Hilfe finden können.

Mit der (automatischen) Übermittlung der Kontaktangaben an die Fachberatungsstellen (Opferhilfe-Beratungsstelle und Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis) soll nach der

¹⁶ [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), C1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung, Januar 2022, S. 13

¹⁷ Idem

¹⁸ [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), B7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen, August 2020, S. 7

polizeilichen Intervention ein direkter Kontakt zwischen den Personen, die in eine Gewaltsituation involviert sind, und den Fachleuten für Hilfe und psychosoziale Betreuung hergestellt werden. Die Information durch die Polizei ist zwar wichtig, doch sie erfolgt mitten in einer Krise. Die proaktive Ansprache durch die Fachberatungsstelle ihrerseits würde in den Folgetagen oder -wochen erfolgen, wenn sich die Situation etwas beruhigt hat. Der proaktive Ansatz ergänzt daher durchaus die Bearbeitung durch die KESB, wie oben beschrieben. Er wird den Fachleuten in kurzer Zeit ermöglichen, sich nach jeder Familie oder jedem Paar zu erkundigen, die oder das von einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt betroffen war, und ihnen zu erklären, welche Hilfsangebote es gibt. Andererseits könnte den mitbetroffenen Kindern rasch eine Beratung durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle angeboten werden. Wenn die KESB die Familien anhört, wird sie ausserdem Situationen, in denen bereits professionelle Hilfe aktiviert wurde – was auf eine gewisse Bewusstwerdung hindeutet –, von anderen Situationen unterscheiden können. In den Fällen schliesslich, in denen nur Erwachsene betroffen sind, wird dies ermöglichen, die Sache anders als auf dem strafrechtlichen Weg und ergänzend zum Schreiben der KESB zu verfolgen.

An dieser Stelle sei an die aktuelle Praxis bei der Datenübermittlung erinnert, um sie den Neuerungen gegenüberzustellen, die mit der Revision vorgeschlagen werden. Aktuell wird folgendermassen vorgegangen:

- Die Polizei übermittelt die Kontaktangaben der Opfer an die Opferhilfe-Beratungsstellen, wenn die Opfer damit einverstanden sind und dem Grundsatz einer späteren Kontaktaufnahme zustimmen.
- In Anwendung von Artikel 18 GhG übermittelt die Polizei die Kontaktangaben der im Sinne von Artikel 28b ZGB aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesenen Personen an die Caritas Valais-Wallis.
- Die Polizei übermittelt die Kontaktangaben der mutmasslich gewaltausübenden, aber nicht aus der Wohnung ausgewiesenen Personen an die Caritas Valais-Wallis, wenn diese damit einverstanden sind und dem Grundsatz einer späteren Kontaktaufnahme zustimmen.

Die Einführung einer proaktiven Ansprache nach jedem Einschreiten der Polizei wird einerseits erforderlich machen, dass mehrere Stellen und Behörden ihre Praxis anpassen, dass andererseits aber auch Koordination gefragt ist.

Die Umsetzungsmodalitäten können auf Ebene der Ausführungsverordnung zum Gesetz präzisiert werden. Es wird von grösster Bedeutung sein sicherzustellen, dass die Anwendung der vorliegenden Bestimmung in gewissen Situationen nicht verfahrensrechtliche Probleme nach sich ziehen wird, welche die Strafuntersuchung beeinträchtigen könnten. Der Satz, dass die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vorbehalten bleiben würden, wurde am Ende von Absatz 2 genau in diesem Sinne angefügt. Mit dem vorliegenden Absatz will man die praktische Realität rund um die Anzeige von Situationen häuslicher Gewalt durch die Opfer berücksichtigen und die proaktive Ansprache entsprechend anpassen. Hierzu sind Situationen, in denen die Fälle von Gewalt sichtbar gemacht und den Strafverfolgungsbehörden infolge einer polizeilichen Intervention in der Wohnung der betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht werden, von Situationen zu unterscheiden, in denen das Opfer allein die Schritte unternimmt, um die erlittene Gewalt zur Anzeige zu bringen (z.B. indem es sich auf einen Polizeiposten begibt und Strafanzeige einreicht). Je nach Konfiguration, mit der man es zu tun hat, wird die Übermittlung der Daten der beschuldigten Person durch die Polizei an die Fachberatungsstellen nicht zur selben Zeit erfolgen wie die proaktive Ansprache. Im zweiten Fall wird die mutmasslich gewaltausübende Person nämlich nicht unbedingt darüber auf dem Laufenden sein oder in Kenntnis gesetzt worden sein, dass das Opfer die häusliche Gewalt angezeigt hat. Daher ist es äusserst wichtig, die praktische Anwendung der vorliegenden Bestimmung anzupassen, um die Sicherheit der Betroffenen zu wahren und die Untersuchung nicht zu gefährden.

Wird dieser Absatz angenommen, müssen den Opferhilfe-Beratungsstellen und dem KAGF für den Auftrag der Gewaltberatung für Tatpersonen, welcher der Caritas Valais-Wallis übertragen wurde, unbedingt zusätzliche Ressourcen gewährt werden.

3.8 Artikel 11a neu

Mit dieser neuen Bestimmung wird im Gesetz die Zusammenarbeit zwischen den Straf- und Zivilbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft und den KESB, in Situationen häuslicher Gewalt verankert, um die Opfer zu schützen. Einerseits ist es nämlich äusserst wichtig, dass die Opfer – insbesondere die Kinder – in allen Stadien des Straf- und des Zivilverfahrens geschützt sind. Die Anhörungen und verschiedenen Verfügungen dieser Behörden können Auswirkungen auf das Risiko von Wiederholungstaten und von Druck haben, insbesondere Druck auf die Kinder. Andererseits ist es auch ausschlaggebend, dass der reibungslose Ablauf der Strafuntersuchung gewährleistet ist, der durch eine schlechte Koordination mit der Arbeit der KESB beeinträchtigt werden könnte. Die Zusammenarbeit zwischen den Straf- und Zivilbehörden wurde ab dem 1. Januar 2023 in der Praxis intensiviert, indem eine neue Form der Zusammenarbeit angenommen wurde, gestützt auf einen gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Ansatz der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der KESB.

3.9 Artikel 14

Auf Ebene der Ausbildung wird im Vorentwurf vorgeschlagen, dass die Frage der Bekämpfung häuslicher Gewalt in die Schulungen, für die der Kanton zuständig ist oder die sein Personal betreffen, integriert wird. Dieser neue Absatz würde die Schulungen und Ausbildungen ergänzen, die vom KAGF eingeführt oder finanziell unterstützt werden, und die sich hauptsächlich an das Fachnetzwerk richten. Dieser Vorschlag geht in Richtung der [Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt](#), die vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) im Rahmen der Umsetzung der IK erarbeitet wurden.¹⁹

3.10 Artikel 15

Mit der Änderung in Absatz 1 wird berücksichtigt, dass Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, Opfer sind – sie gelten als mitbetroffen. Bei der Änderung von Artikel 16 geht es um genau dieses wichtige Element.

3.11 Artikel 16

Im aktuellen Artikel 16 geht es um den Schutz des Kindes, wobei aber lediglich auf das Jugendgesetz verwiesen wird. Mit dem Vorentwurf wird ein neuer Artikel vorgeschlagen, um im Gesetz die Tatsache zu verankern, dass Kinder immer Opfer sind und geschützt werden müssen – ob sie nun häusliche Gewalt miterleben oder ob die Gewalt direkt gegen sie gerichtet ist. Seit 2015 hat sich die Auffassung der Situation von Kindern, die häusliche Gewalt miterleben, stark verändert. In einer [Studie von 2020 der Abteilung für Gewaltmedizin des CHUV über Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind](#), werden das stark traumatisierende Potenzial dieser Gewalt für Kinder und die beträchtliche und dauerhafte Gefährdung, die daraus resultiert, beschrieben.²⁰ In dieser Studie wird insbesondere

¹⁹ [Minimalstandards Aus- und Weiterbildung \(admin.ch\)](#)

²⁰ Enfants exposés à la violence dans le couple parental, Etude rétrospective des données récoltées auprès de 430 mères et pères de 654 enfants âgés de 0 à 17 ans, lorsque ces parents avaient consulté l'Unité de médecine des violences du CHUV suite à un événement violent dans le couple survenu entre 2011 et 2014, Jacqueline De Puy, Virginie Casellini-Le Fort et Nathalie Roman-Glassey. (Anm. d. Übers.: Französische Studie zum Thema Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind. Die Daten wurden bei 430 Müttern und Vätern von 654 Kindern im Alter von 0 bis 17 Jahren erhoben, als diese Eltern zwischen 2011 und 2014 die Abteilung für Gewaltmedizin des Waadtländer Universitätsspitals CHUV aufsuchten.)

empfohlen, Kinder nicht länger als «Zeugen» zu bezeichnen, die Früherkennung zu verbessern und die Fachkreise dafür zu sensibilisieren und zu schulen, mitbetroffene Kinder zu erkennen und zu betreuen. Mit Absatz 2 des Vorentwurfs wird vorgeschlagen, den Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den Straf- und Zivilbehörden des neuen Artikels 11a aufzugreifen. Diese Zusammenarbeit ist in Trennungssituationen vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt besonders wichtig. Die Gewalt hört mit der Trennung nicht auf – ganz im Gegenteil, das ist sogar eine besonders heikle Zeit. In der IK (Art. 31) werden die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die gesetzgeberischen oder andere nötige Massnahmen zu ergreifen, damit Vorkommnisse häuslicher Gewalt bei der Festlegung des elterlichen Sorgerechts und Besuchsrechts berücksichtigt werden. In der IK wird zudem gefordert, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährden darf. Dieses Ziel kann ohne eine intensivere Zusammenarbeit der Straf- und Zivilbehörden nicht erreicht werden.

3.12 Artikel 17

Es wird vorgeschlagen, in diesem Artikel nicht mehr von der Ausweisung «des Urhebers», sondern «der mutmasslich gewaltausübenden Person» aus der Wohnung zu sprechen. Diese Änderung bietet eine neutrale Form, ermöglicht aber auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Fakten der Gewalthandlung nicht immer klar sind, wenn die Polizei eine Ausweisung aus der Wohnung anordnet: Wer genau hat Gewalt angewandt und wer war der Gewalt ausgesetzt? Manchmal hat ein und dieselbe Person Gewalt angewandt und erfahren. Die Ausweisung aus der Wohnung erfolgt der Sicherheit halber, ermöglicht aber nicht, die Verantwortlichkeit zu klären. Sie dauert gemäss Artikel 11 Absatz 2 VhG sieben bis 14 Tage. Es wird vorgeschlagen, die Mindestdauer auf zehn Tage und die maximale Dauer auf 20 Tage zu verlängern. Sieben Tage reichen häufig nämlich nicht aus, damit das Opfer Vorkehrungen treffen und/oder Termine vereinbaren kann – erst recht nicht, wenn die Ausweisung an einem Freitag oder am Wochenende erfolgt.

Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, für die Polizei wieder die Möglichkeit einzuführen, gleichzeitig mit dem Ausweisungsentscheid auch ein Kontakt- und/oder Rayonverbot zu verhängen. Diese Möglichkeit war vor dem Inkrafttreten des GhG 2017 im PolG gegeben gewesen. Bei der Ausarbeitung des GhG war sie unabsichtlich vergessen worden. Eine gewisse Zeit lang hatte die Polizei weiterhin Kontakt- und/oder Rayonverbote verhängt, bis in einem Urteil des Kantonsgerichts daran erinnert wurde, dass der diensthabende Beamte oder die diensthabende Beamtin nur eine Ausweisung im Sinne von Artikel 17 GhG anordnen könne. Für die Opferhilfe-Kreise stellt diese Änderung in der Praxis einen Rückschritt beim Opferschutz dar. Die Möglichkeit für die Kantonspolizei, zusätzlich zur Ausweisung aus der Wohnung diese Schutzmassnahmen anzuordnen, ist in den kantonalen Gesetzgebungen von Basel-Stadt, Genf, Bern, Neuenburg, Basel-Landschaft, Zürich und Waadt (über den von Amtes wegen innert 24 Stunden angerufenen Richter) gegeben. Eine Ausweisung, ohne eventuell den Kontakt und die Möglichkeit der Annäherung an die gewaltbetroffene Person zu verbieten, ist problematisch. Die mutmasslich gewaltausübende Person kann so nämlich weiterhin psychologischen Druck ausüben und dem Opfer über Nachrichten, Anrufe oder Auftauchen in der Umgebung seines Arbeitsplatzes oder der Orte, die es gewöhnlich aufsucht, drohen. Das Kontakt- und/oder Rayonverbot ergänzt die Ausweisung, um das Opfer zu schützen und die Situation zu entschärfen.

Im selben Sinne wird im Vorentwurf bei Absatz 3 die Anwendung von Artikel 292 StGB auf den Ausweisungsentscheid, das Kontakt- und/oder Rayonverbot eingeführt. Das bedeutet, dass die betroffene Person bei Missachtung der Verfügungen bei der Strafverfolgungsbehörde angezeigt und eventuell zu einer Busse verurteilt werden kann.

3.13 Artikel 18

Erhöhung von einem obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräch auf drei obligatorische Gespräche

Die wichtigste bei Artikel 18 vorgeschlagene Änderung besteht darin, die obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche infolge einer Ausweisung von einem auf drei zu erhöhen. Bei der Evaluation des GhG hat sich gezeigt, dass der Grundsatz eines einzigen obligatorischen Gesprächs ohne längerfristige Betreuung infrage gestellt wird. Diese Änderung entspricht auch der Motion Nr. 2022.03.074 «Häusliche Gewalt – bessere Betreuung der Tatpersonen».²¹

Ein einziges Gespräch reicht für eine wahre Bewusstwerdung und zum Einleiten einer längerfristigen Arbeit nicht aus. In der Praxis bietet die Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis ein zweites Gespräch an, um die Rückkehr der betroffenen Person nach Hause zu begleiten. Das ist für das Paar oder die Familie in der Tat ein schwieriger Moment und erneute Gewalt lässt sich nicht ausschliessen. Personen, bei denen häusliche Gewalt ein Thema ist, können rasch in den Teufelskreis der Gewalt und in die Isolation zurückfallen. Eine systematische Betreuung der ausgewiesenen Person, parallel zur Betreuung, die der anderen Person angeboten wird, würde gewiss ein Faktor darstellen, der das Risiko von Wiederholungstaten verringert. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass ein erstes Einschreiten der Polizei nicht bedeutet, dass nicht schon vorher Gewalt ausgeübt wurde. Ganz im Gegenteil: Häusliche Gewalt lässt sich nicht auf eine einzige Tat beschränken, sondern ist ein ganzer Mechanismus innerhalb eines Paares oder einer Familie. Die Gewalt wiederholt sich und wird mit der Zeit immer schlimmer. Ein Aufgebot der Polizei erfolgt im Allgemeinen erst nach mehreren Gewaltepisoden. Laut Gewaltberatung könnten drei obligatorische Gespräche für Tatpersonen in bestimmten Abständen stattfinden: eines innerhalb der ersten sieben Tage, eines nach dem Ende der Ausweisungszeit und eines nach einem Monat.

Im Kanton Freiburg werden aus der Wohnung ausgewiesene Personen zu Sensibilisierungsgesprächen verpflichtet. In einer Verordnung wird präzisiert, dass es sich um drei obligatorische Gespräche handelt. Im Waadtländer Gesetz (LOVD²²) ist mindestens ein obligatorisches sozialpädagogisches Gespräch vorgesehen, die betroffene Person kann aber zu zwei weiteren Gesprächen verpflichtet werden, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Ob die Ziele des Gesprächs als erreicht gelten oder nicht, entscheidet die Stelle für Täter- und Täterinnenarbeit.

Erweiterung des Kreises der Personen, die zu obligatorischen sozialtherapeutischen Gesprächen verpflichtet werden

Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrscheinlichkeit erneuter Gewaltanwendung in Paarbeziehungen gross ist, wenn keine Intervention von aussen erfolgt. Rund jede zweite gewaltausübende Person wird ohne Intervention erneut gewalttätig.²³ Um das Risiko erneuter Gewaltanwendung zu verringern, ist im Vorentwurf vorgesehen, dass auch Personen zu obligatorischen sozialtherapeutischen Gesprächen verpflichtet werden, gegen die auf Antrag des Opfers bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellung von einem Zivilgericht eine Fernhaltmassnahme oder ein Kontaktverbot ausgesprochen wurde (Art. 28b ZGB). Wird eine zivilgerichtliche Schutzmassnahme ausgesprochen, so ist das Zivilgericht nämlich der Ansicht, dass die betroffene Person für eine oder mehrere Personen eine potenzielle Bedrohung darstellt – oftmals sind Kinder indirekt betroffen. Ausserdem kommt es häufig vor, dass eine Fernhaltmassnahme im Rahmen einer Trennung – also während einer risikoreichen Zeit – ausgesprochen wird. Eine Fachberatung zu diesem Zeitpunkt könnte ermöglichen, der betroffenen Person zu erklären, welches Interesse sie daran hat, sich an die Fernhaltmassnahme zu halten. Ausserdem könnte ihr das Betreuungsangebot vorgestellt werden. Es gilt zu präzisieren, dass dieser Vorschlag nicht auf die Personen abzielt, die einer zivilgerichtlich ausgesprochenen Massnahme, welche die Dauer der polizeilichen Ausweisung verlängert, unterstellt sind.

²¹ <https://parlement.vs.ch/app/de/document/192152>

²² BLV 211.12; [Loi d'organisation de la lutte contre la violence domestique \(LOVD\) du 26 septembre 2017](#)

²³ [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), B7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen, August 2020, S. 3

Während der Dauer der Ausweisung kann das Opfer nämlich beim Zivilgericht einen solchen Antrag stellen.

Seit dem 1. Januar 2022 kann das Zivilgericht eine Fernhaltemassnahme durch eine elektronische Überwachung ergänzen (neuer Art. 28c ZGB). In den Diskussionen auf Ebene der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) über diese Möglichkeit wurde darauf hingewiesen, dass eine Betreuung der Tatperson während dieser Zeit ausschlaggebend sei, um Wiederholungstaten zu verringern. Die Verpflichtung zu drei obligatorischen Gesprächen wäre in einem solchen Fall umso wichtiger.

Ob es sich nun um eine polizeiliche Ausweisung oder um eine zivilrechtliche Massnahme handelt – die Verpflichtung zu Gesprächen bei einer Fachberatungsstelle soll eine Hilfe darstellen, keine Bestrafung. Diese Massnahme stellt eine Betreuung und eine Unterstützung, parallel zu strafrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Gerichtsverfahren, dar.

Gemäss Artikel 18 Absatz 6 wird die VhG angepasst werden, um das anwendbare Verfahren für Personen, die zu drei obligatorischen Gesprächen verpflichtet sind, festzulegen.

Kosten der obligatorischen Gespräche

Es ist problematisch, dass die Person, die zu obligatorischen Gesprächen verpflichtet wird, diese selbst bezahlen soll. Mit dieser Massnahme soll nämlich keine Bestrafung erwirkt, sondern eine Hilfe geboten werden, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen und die erneute Gewaltanwendung zu verringern. Bestrafung wird über das Strafverfahren erwirkt, das in einer Verurteilung münden kann. Andererseits sind die Fakten der häuslichen Gewalt nicht immer klar. So kann es vorkommen, dass die Person, die zu einem Gespräch verpflichtet wird, unter Gewalt gelitten und sich verteidigt hat.

Aus Sicht der Gewaltberatung wird es kompliziert, eine Vertrauensbeziehung aufzubauen, wenn der betroffenen Person die Gespräche in Rechnung gestellt werden. Für eine längerfristige Betreuung braucht es aber genau eine solche Vertrauensbeziehung. Gegenwärtig muss die betroffene Person für das obligatorische Gespräch CHF 200.- bezahlen. Das kann für viele Familien und Paare eine hohe finanzielle Belastung sein. Sie wird nicht nur Auswirkungen auf die ausgewiesene Person, sondern auch auf das Opfer haben. Es gibt armutsbetroffene Personen mit Schwierigkeiten auf sozialer oder beruflicher Ebene. Einige bezahlen ihre Rechnung nicht, was für die Fachberatungsstelle einen administrativen Mehraufwand bedeutet. Letzten Endes ist es dann das KAGF, das für diese Rechnungen aufkommt. Das ist eine Problematik, die sich auch bei der Betreuung von Personen mit Abstinenzkontrolle, die vom ASB begleitet werden, stellt. Die KKHG ist der Ansicht, dass es für die Motivation zu einer Verhaltensänderung und für die Fortführung der Betreuung kontraproduktiv sei, den Betroffenen die Kosten für eine verpflichtende Hilfe aufzubürden.

In mehreren Kantonen sind die obligatorischen Gespräche für die Betroffenen kostenlos. In Freiburg und in der Waadt werden die drei obligatorischen Gespräche vom Kanton finanziert. In Genf und Neuenburg handelt es sich um therapeutische Beratungen, die in gewissen Fällen von der Grund- oder Zusatzversicherung übernommen werden. Andere Kantone verlangen von den Personen, die an einem Programm teilnehmen, keine finanzielle Beteiligung (BL, BS, LU, SO)²⁴. Gemäss Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) war die Beratung 2022 für die Mehrheit der beratenen Personen im Einzelsetting entweder kostenlos oder betrug bis zu CHF 50.-, was von einem niederschweligen und leicht zugänglichen Beratungsangebot zeugt.

Angesichts des Vorgenannten wird mit dem Vorentwurf vorgeschlagen, dass der Kanton die Kosten für die obligatorischen Gespräche übernimmt. Damit soll einerseits die Inanspruchnahme einer mittel- oder längerfristigen Beratung gefördert werden, mit dem Ziel,

²⁴ [Fachverband Gewaltberatung Schweiz](#) (FVGS), Nationale Statistik 2022

das gewalttätige Verhalten abzulegen. Andererseits wird dies die Arbeit der Gewaltberatung vereinfachen.

Die freiwillig besuchten Gespräche und befolgten Programme bleiben weiterhin teilweise durch die Begünstigten und teilweise durch den Kanton finanziert, um zu gewährleisten, dass sie gut zugänglich sind.

3.14 Artikel 19

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Form, um die Terminologie anzupassen und nunmehr von «gewaltausübenden Personen» zu sprechen.

3.15 Artikel 21

Die Kosten eines Gewaltpräventionsprogramms für Personen, die sich helfen lassen wollen, dürfen kein Hindernis darstellen. Hierzu unterstützt der Kanton die Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis finanziell, damit die begünstigte Person nur noch CHF 20.- pro Sitzung bezahlen muss, wenn ihr massgebendes Jahreseinkommen unter CHF 75'000.- liegt. Mit der Änderung von Artikel 21 GhG wird diese Praxis geklärt, wobei den Betroffenen die Möglichkeit offen gelassen wird, eine durch das KVG gedeckte Therapie zu befolgen.

Es sei daran erinnert, dass der Staat parallel dazu über das KAGF und Leistungsaufträge an fachkundige private Organisationen Betreuungsmassnahmen für Opfer psychologischer Gewalt finanziert, die nicht unter die Kriterien des OHG fallen: telefonische Beratung, Gesprächsgruppen, psychosoziale Beratung, Rechtsberatung, migrationsspezifische Beratung, Gesundheitsberatung, Sicherheitsberatung, bei Bedarf individuelle Entlastungsangebote für Eltern. Seit 2022 finanziert die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) im Rahmen von Leistungsaufträgen zudem vollumfänglich die Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für gewaltbetroffene Personen (Frauenhäuser), mit Kindern oder ohne Kinder.

3.16 Artikel 22

Die Datenerfassung zu statistischen Zwecken ist im Bereich häusliche Gewalt äusserst wichtig, um sich ein Bild vom Ausmass dieses Phänomens im Kanton machen zu können. Die Statistiken dienen auch dazu, die Bedürfnisse und prioritären Massnahmen zu identifizieren und die nötigen Ressourcen zu mobilisieren. Die Datensammlung wird in der IK verlangt (Art. 11 Abs. 1 Bst. a). Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, den Begriff «Ereignisregister» durch «Datenerfassung zu statistischen Zwecken» zu ersetzen. Diese Terminologie entspricht nämlich besser der Realität, da die Daten nicht gestützt auf einzelne Ereignisse, sondern ausgehend von einer Arbeit, die von den Institutionen im Kontakt mit den Betroffenen unternommen wird, erhoben werden.

Es wird auch vorgeschlagen, in einem neuen Absatz 2bis die Möglichkeit anzufügen, die AHV-Nummer zu verwenden, um den Weg der Personen durch die verschiedenen Organisationen nachzeichnen zu können. Diese Statistik würde ermöglichen, den Bedarf und die Bedürfnisse der Personen und des Netzwerks besser zu erfassen. Das Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO), das vom KAGF für die Datensammlung und -bearbeitung beauftragt wurde, hat für diese neue Entwicklung einen mehrstufigen Arbeitsablauf erarbeitet. Der kantonale Datenschutzbeauftragte hat für diesen neuen Absatz und dessen Anwendung eine positive Vormeinung abgegeben.

4. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

4.1. Opferhilfe-Beratungsstellen

Gegenwärtig müssen die Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Wallis den Anfragen von Opfern mit sehr geringen personellen Ressourcen nachkommen, berücksichtigt man die Zahl der Dossiers (6,9 VZS im Wallis mit durchschnittlich 300 Fällen pro Fachberaterin oder Fachberater). Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Opferhilfe-Beratungsstellen für sämtliche Opfer, die in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, sowie für deren Angehörige zuständig sind. Die Opfer häuslicher Gewalt stellen rund die Hälfte der bearbeiteten Fälle dar.

Damit die Opferhilfe-Beratungsstellen den neuen Aufgaben aus dem GhG nachkommen können, sind in Bezug auf ihre Organisation (Gewährung zusätzlicher Ressourcen) drei Punkte aus der Gesetzesrevision zu berücksichtigen:

Erstens die Einführung der proaktiven Ansprache nach jeder polizeilichen Intervention, was in Artikel 11 Absatz 2 vorgeschlagen wird. Zweitens die aktive Zusammenarbeit zwischen den Opferhilfe-Beratungsstellen und der Caritas Valais-Wallis in der Phase vor der Rückkehr nach Hause, um die Opfer und insbesondere die Kinder besser zu schützen. Drittens der Ausbau der Opferberatung für Kinder, damit auch mitbetroffenen Kindern spezialisierte Gespräche angeboten werden können, sobald eine Ausweisung der mutmasslich gewaltausübenden Person aus der Wohnung angeordnet wurde. Die zusätzliche Arbeitsbelastung wird eine Erhöhung der Stellenprozente bei den Opferhilfe-Beratungsstellen um zusätzliche 4 VZS erforderlich machen, was 2,4 VZS für Fachberater/innen, 0,8 VZS für das Sekretariat und den Empfang sowie 0,8 VZS für transversale Funktionen (Jurist/in, administrative Unterstützung, Koordination) entspricht.

4.2. Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis: durch das KAGF finanziertes Mandat

Gegenwärtig wird die Caritas Valais-Wallis vom KAGF für das obligatorische Gespräch für polizeilich aus der Wohnung ausgewiesene Personen und für die auf freiwilliger Basis zu tragbaren Kosten besuchten Gespräche und Programme beauftragt. Drei Punkte aus der Revision des GhG ziehen neue Aufgaben nach sich, die zusätzliche Ressourcen erforderlich machen und die in das Mandat der Caritas Valais-Wallis einzubinden sind:

Erstens die Einführung der proaktiven Ansprache nach jeder polizeilichen Intervention, was in Artikel 11 Absatz 2 vorgeschlagen wird. Die Kosten für die zusätzlich erforderlichen Ressourcen werden auf CHF 22'800.-, basierend auf durchschnittlich 365 Interventionen pro Jahr, geschätzt.

Zweitens die Erhöhung der obligatorischen Gespräche für polizeilich aus der Wohnung ausgewiesene Personen von einem Gespräch auf drei Gespräche, aber auch die Ausweitung dieser Gespräche auf Personen, die einer zivilgerichtlichen ausgesprochenen Fernhaltmassnahme unterstellt sind (Art. 28b ZGB). Auf eine Umfrage bei den Bezirksgerichten hin konnte das KAGF ermitteln, dass 2022 schätzungsweise 49 Massnahmen gemäss Artikel 28b ZGB ausgesprochen wurden, wovon 38 eine Verlängerung der polizeilichen Ausweisung darstellten. Das würden also lediglich elf Personen mehr ausmachen, die zu den drei obligatorischen Gesprächen bei der Caritas Valais-Wallis verpflichtet werden würden. Anhand einer Hochrechnung, basierend auf 80 Personen, die zu drei obligatorischen Gesprächen verpflichtet werden, lassen sich diese Kosten auf CHF 48'000.- schätzen.

Drittens wird die Zahl der auf freiwilliger Basis geführten Gespräche (kostenloses Erstgespräch und freiwillige Betreuungsgespräche) dank der proaktiven Ansprache ebenfalls potenziell zunehmen. In der Hochrechnung wird von 130 zusätzlichen freiwilligen Gesprächen ausgegangen, was zusätzliche Kosten von CHF 26'000.- bedeuten wird.

Die Zunahme der Leistungen, die von der Caritas Valais-Wallis im Rahmen dieser neuen Bestimmungen verlangt werden, wird schliesslich ihre transversalen Kosten beeinflussen.

Angesichts des Vorgenannten wird das KAGF eine Budgeterhöhung von CHF 110'000.- benötigen, um das neue Mandat der Caritas Valais-Wallis decken zu können. Die Anpassung des Mandats der Caritas Valais-Wallis gemäss den Änderungen aus dem Gesetzesvorentwurf wurde auf einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 200'000.- pro Jahr geschätzt. 2023 flossen CHF 90'000.- des Budgets des KAGF an das Mandat der Caritas Valais-Wallis.

4.3. KAGF

Der Ausbau der Ausbildung (Art. 14) wird für das KAGF gewiss eine Budgeterhöhung erforderlich machen, was aber schrittweise über mehrere Jahre erfolgen kann. Es wurden nämlich bereits Module zur Sensibilisierung für häusliche Gewalt erarbeitet. Es wird darum gehen diese anzupassen, damit sie zweckmässig bleiben. Werden diese Schulungsmodule staatsintern erteilt, so könnten die Kosten jeweils von der entsprechenden Dienststelle übernommen werden.

5. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Vorentwurf zur Revision des GhG ermöglicht, die Bekämpfung häuslicher Gewalt im Wallis voranzutreiben – einerseits, indem den Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht von 2021 Folge geleistet wird und andererseits, indem im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beigetragen wird. Die wichtigsten Vorschläge dieses Gesetzesvorentwurfs – nämlich die Entwicklung des Bedrohungsmanagements mit einer Früherkennung von Risiken, die Verankerung der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen des Staates und den beauftragten Organisationen, das proaktive Vorgehen der Fachberatungsstellen gegenüber den Betroffenen, die Berücksichtigung der Kinder als vollwertige Opfer sowie die Erhöhung der Zahl der obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche – unterstützen eine Intensivierung der Prävention, eine Verringerung von Wiederholungstaten und eine Verbesserung des Opferschutzes.

Die Änderungen, für deren Umsetzung die Gewährung zusätzlicher finanzieller Ressourcen erforderlich ist, wie in Punkt 4 beschrieben, sollten erst nach der Gewährung dieser Mittel in Kraft treten.

Sitten, den